



Mag. Gertraud
Wohlmuth



Mag. Matthias
Gaßner

Dienstrechtliche Änderungen des SÄG neu

Neben der substanziellen Besoldungsreform gelten folgende dienstrechtliche Änderungen ab 1. Oktober 2012:

Neudefinition der Dauersekundärärztin/des Dauersekundärarztes:

Um der immer größer werdenden Bedeutung der Dauersekundärärztinnen und -ärzte in den NÖ Landeskliniken gerecht zu werden, spricht das SÄG zukünftig von der/vom „Allgemeinmedizinerin/Allgemeinmediziner in öffentlicher Anstellung“.

Nebentätigkeit (Unterrichten in Krankenpflegeschule, Mithelfen auf Recruitingmessen für Turnusärzte etc.):

Spitalsärztinnen und -ärzte werden in der Praxis zu Nebentätigkeiten herangezogen. Dafür wurde nun eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Die Honorierung dafür muss in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen Rechtsträger und Spitalsärztin/-arzt gesondert vereinbart werden. Kommt es zu keiner diesbezüglichen Vereinbarung, ist die Heranziehung zu derartigen Nebentätigkeiten nicht möglich.

Nebenbeschäftigung (Ordination, Vertretungen im niedergelassenen Bereich etc.):

Bisher musste jede Nebenbeschäftigung vor Ausübung dem Rechtsträger schriftlich gemeldet werden und galten die Meldungen ärztlicher Nebenbeschäftigungen als Kündigung bis auf wenige Ausnahmen (wie zum Beispiel genehmigte Vertretungen im niedergelassenen Bereich). Diesen Kündigungsautomatismus gibt es zukünftig nicht mehr und werden derartige Nebenbeschäftigungen nur dann untersagt werden, wenn die Gefahr der Befangenheit oder Gefährdung dienstlicher Aufgaben bzw. Interessen gegeben ist. Der Genehmigungsvorbehalt wurde beschränkt auf ärztliche Tätigkeiten in einer Krankenanstalt, die von einem anderen Rechtsträger betrieben wird. Wenn eine untersagte Nebenbeschäftigung nicht aufgegeben wird, stellt dies einen Entlassungsgrund dar. Ebenso, wenn die Ärztin/der Arzt eine genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung ohne die Bewilligung durch das Land ausübt. Der Dienstgeber kann eine Nebenbeschäftigung, die dem Grund der gewährten Teilzeitbeschäftigung oder des gewährten Sonderurlaubs widerspricht, untersagen.

Geschenkannahmeverbot:

Nunmehr wird im SÄG ausdrücklich festgelegt, dass die LBG-Regelung für Spitalsärztinnen und -ärzte analog gilt. Das heißt, den Bediensteten ist es untersagt, für sich oder Dritte ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil

oder sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Ausgenommen sind orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert sowie Ehrengeschenke. Das Zuwiderhandeln stellt einen Entlassungsgrund dar.

Abfertigung:

Der bisher im Eigenkündigungsfall bestehende Abfertigungsanspruch bei Eröffnung einer Wahlarzt- bzw. Privatordination entfällt zukünftig.

Papa-Monat:

Der einmonatige Anspruch auf Frühkarenzurlaub ohne Entgeltfortzahlung für Väter wird gewährt, wobei der Abschluss einer Krankenselbstversicherung empfohlen wird.

Freistellung aus Anlass der Pflege eines behinderten Kindes:

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine diesbezügliche Freistellung ohne Entgeltfortzahlung bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres des Kindes möglich.

Aliquotierung der Kinderzulage für Teilzeitbeschäftigte:

Eine Angleichung an das LBG erfolgt insofern, als die Kinderzulage, die Studienbeihilfe und die Lehrlingsbeihilfe nicht ver-

Gehaltstabelle NEU

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe				Zuschlag „alte“ OÄ
	A 1	A 2	A 3 A	A 3 B	
1	2.753,90	3.093,00	3.362,00	4.890,30	0,-
2	2.854,70	3.213,20	3.482,20	5.048,50	0,-
3	2.955,30	3.333,30	3.602,30	5.206,60	0,-
4	3.055,90	3.454,50	3.723,50	5.314,70	50,00
5	3.156,60	3.575,70	3.844,70	5.422,80	100,00
6	3.257,30	3.696,80	3.965,80	5.530,90	150,00
7	3.358,50	3.818,10	4.087,10	5.638,90	200,00
8	3.460,00	3.939,20	4.208,20	5.747,00	250,00
9	3.561,50	4.060,50	4.329,50	5.855,20	300,00
10	3.663,00	4.181,60	4.450,60	5.963,20	350,00
11	3.764,70	4.302,80	4.571,80	6.071,40	400,00
12		4.423,80	4.692,80	6.179,40	450,00
13		4.545,20	4.814,20	6.287,60	500,00
14		4.666,30	4.935,30	6.395,70	550,00
15		4.787,40	5.056,40	6.503,80	600,00
16		4.908,60	5.177,60	6.611,90	650,00
17		5.029,80	5.298,80	6.720,10	700,00



VP OA Dr. Ronald Gallob
Kurienobmann
angestellte Ärzte

Kommentar

Das NEUE Spitalsärztegesetz - SÄG

Etappenziel für eine solide Zukunft als Spitalsärztin oder Spitalsarzt

Vor fast einem Jahr wurden die Verhandlungen zu einem neuen Spitalsärztegesetz in Niederösterreich aufgenommen.

Das Team, bestehend aus Mitgliedern der Gewerkschaft, dem Vorsitzenden des Zentralbetriebsrats (ZBR) und der Kurie der Angestellten, ist mit einer klaren Intention an die Vertreter des Landes herangetreten. Dieses Team ist eine Expertenrunde, welche bei der Lösung der anstehenden Probleme im NÖ Gesundheitswesen der Landeskliniken-Holding die Mitarbeit nicht nur angeboten hatte, sondern für die weitere Zukunft anbietet. Ganz klar wurde gefordert, dass die fast ein Jahr dauernden Verhandlungen keine simplen „Gehaltsverhandlungen“ sein dürfen, sondern, dass wir eine gemeinsame konstruktive Arbeitsbasis finden müssen, um die Zukunft unserer Landeskliniken - unserer Landeskliniken-Holding - sinnvoll, patientenorientiert und kosteneffektiv zu gestalten.

Obwohl die Gespräche mehrere Male derartig beherzt und offen geführt worden sind, dass ein Abbruch gefährlich realistisch war, sind wir am Ende dieser Etappe mit hohem gegenseitigen Respekt auseinander gegangen. Das wichtigste im Zusammenhang mit einer Reform im Bereich der Landeskliniken war aber eine solide und nicht leicht zerstörbare Vertrauensbasis zueinander zu finden. Mit Fug und Recht darf man behaupten, dass dies geglückt ist. Erkennbar ist dies insbesondere an der Tatsache, dass Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll sich persönlich in den Arbeitsprozess eingebracht hat. Es ist keine Selbstverständlichkeit, dass ein Landeshauptmann sich in Detailfragen direkt einschaltet, zeigt aber auch, dass die Dringlichkeit und Wertigkeit von allen Seiten erkannt worden ist.

Das Ergebnis dieses Etappenziels ist ein grundlegender Reformschritt! Um den Änderungen, welche zweifelsohne in naher Zukunft auf uns zukommen müssen, gerecht werden zu können, wurde die Gehaltsarchitektur grundlegend umgestellt. Wie schon viele Jahre von allen angestellten Ärztinnen und Ärzten gefordert, wird in Zukunft das Grundgehalt maßgeblich angehoben. Die Zeit der Inanspruchnahme wird damit in den Fokus der Besoldung gestellt. Der wahrscheinlich größte Sprung in die Zukunft, und dies österreichweit einzigartig, ist die Abbildung des Krankenanstaltenarbeitszeitgesetzes (KA-AZG) im Spitalsärztegesetz.

Das Ergebnis kann sich aus Sicht des gesamten Teams sehen lassen. Die Basis für eine Strukturreform im niederösterreichischen Spitalswesen ist geschaffen. Hierbei werden wir Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll mit unserem Expertenwissen und Engagement unterstützen.

VP OA DR. RONALD GALLOB

ringert werden, wenn das Beschäftigungsausmaß zumindest die Hälfte der Normalleistung beträgt.

Bettenschlüssel:

Da der Bettenschlüssel keine dienstrechtliche Norm ist, erfolgte die Streichung im SÄG. Die Verankerung des Bettenschlüssels im NÖ Krankenanstaltengesetz wurde zugesagt.

Gerichtsstand:

Aufgrund der Angleichung an das LBG ist der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis zukünftig St. Pölten.

Postensuchtage:

Bei Eigenkündigung der Ärztin/des Arztes entfällt pro futuro der Anspruch auf bezahlte Freistellung im Ausmaß von 8 Stunden pro Woche zur Anbahnung eines neuen Beschäftigungsverhältnisses.

Entfall der §§ 33 und 34 NÖ SÄG („Dienstfrei nach dem Nachtdienst“ bzw. „Verringerung der Nachtdienste“):

Bisher galt, dass eine Ärztin/ein Arzt, die bzw. der mehr als vier Nachtdienste im Monat leistet, nach weiteren Nachtdiensten im Monat zu keinem unmittelbar anschließenden Tagdienst eingeteilt werden darf. Wurde der Tagdienst aufgrund betrieblicher Erfordernisse trotzdem geleistet, so musste die Ärztin/der Arzt innerhalb von sechs Monaten an einem anderen Tag dienstfrei erhalten. Für jeweils sieben aufeinanderfolgende Tage der Abwesenheit im Fall von Krankenstand oder Urlaub verringerte sich die notwendige Zahl der Nachtdienste für diesen Freistellungsanspruch.

Umstieg auf Besoldung lt. NÖ SÄG:

Bis 31.12.2012 ist Ärztinnen und Ärzten mit SÄG-Sonderverträgen die Umstellung ihrer Entlohnung auf die geltende Fassung des SÄG rückwirkend per 1.10.2012 möglich.

Betreffend die Aliquotierung der Rückzahlung von Aus- und Weiterbildungskosten wurde eine Neuregelung nach bundesgesetzlicher Vorgabe zu einem späteren Zeitpunkt zugesagt.

MAG. MATTHIAS GASSNER

Dw. 632, gassner@arztnoe.at

MAG. GERTRAUD WOHLMUTH

Dw. 226, wohlmuth@arztnoe.at